

Vereinigte
Laibacher Zeitung.

No. I.

Gedruckt mit Eblen von Kleinmayer'schen Schriften.

Freitag den 3. Jänner 1817.

Innland.

Wien.

Den 23. Dezember Abends sind Se. Maj. der Kd. von Bayern, von seinem Sohn dem Prinzen Carl begleitet, zum Besuche in Wien angekommen. F. F. K. K. M. sind Ihnen bis Burkersdorf entgegen gefahren. Die Königin nebst dem Kronprinzen werden später erwartet. (W. Z.)

Ausland.

Preußen.

Als die eingehenden Nachrichten das bisher gehoffte Sinken der Getreidpreise nicht bestätigen, vielmehr gegen das nächste Frühjahr ein noch höheres Steigen derselben befürchten lassen, so hat der König um vor allen Dingen den Wucher mit den ersten Lebensbedürfnissen wirksam zu steuern, und um seinen Unterthanen vorzüglich jenen in den neu erworbenen Rheinprovinzen, einen Beweis seiner Liebe und Sorgfalt zu geben, außer dem bereits erfolgten Ankaufe von 3000 Wispel Roggen, vorläufig noch 2 Mill. Thaler zu beträchtlicherem Ankaufe von Roggen aus seinen Kassen angewiesen, und die Ausfuhr verboten.

Ein junger Edelmann im königlichen Kadetten-Corps zu Berlin ist in die sogenannte Starrsucht verfallen, welche alle Morgen zwei volle Stunden währt. Die Magnetiseurs nennen diesen seltsamen Zustand einen „natürlichen Magnetismus“, und haben unter mehreren Wunderdingen auch das Mirakel verbreitet: der durch solchen Magnetismus Erstarrte könne durch die Fingerspitzen lesen. Der dortige Doctor Erhard hat den jungen Kadetten zu behandeln, und es steht von ihm zu erwarten, daß er der wahren Ursache der Krankheit auf die Spur kommen werde. (W. Z.)

Nach einer königlichen Verordnung dürfen den Läuflingen nur solche Taufnahmen beygelegt werden, die bisher unter den Christen üblich waren, oder, im Fall sie neu gebildet sind, einen Sinn, doch nichts Unhöfliches enthalten. Auch Familiennahmen, welche nicht schon zugleich als Vornahmen üblich sind, dürfen nicht als Taufnahmen beygelegt werden. (W. Z.)

Deutschland.

Das neue königl. Bayerische Familien-Gesetz enthält unter andern folgende, zum Theil merkwürdige Bestimmungen:

Jede Ehe eines Familiengliedes, ohne Erlaubniß des Haupt, ist an sich nichtig,

und die daraus erzeugte Nachkommenschaft unehelich, und zur Nachfolge und Erbschaft nicht berechtigt, sondern bloß zur Alimentation aus dem Vermögen des Vaters. Ohne ausdrückliche Erlaubniß des Königs darf sich kein Mitglied der Familie in fremde Staaten begeben. Sollte der Mannsstamm aussterben, so bleiben die weiblichen Nachkommen für sich selbst von der Regierung ausgeschlossen, und die Nachfolge geht auf ihre Söhne über. Es bedarf daher künftig keiner Verzichtleistung einer Prinzessin bey ihrer Vermählung. Gelangt ein Prinz aus der weiblichen Nachkommenschaft auf einen auswärtigen, zu Deutschland nicht gehörigen Thron, und will nicht darauf Verzicht leisten, so geht sein Erbrecht in Bayern auf den nächstberechtigten über. Bayerische Regenten, die noch andere Deutsche Staaten besitzen, müssen dennoch ihre gewöhnliche Residenz in der Hauptstadt des Reichs aufschlagen. Sollte der Stamm in beyden Linien aussterben, so wird dem letzten Regenten zur Pflicht gemacht, einen Prinzen aus einem Deutschen fürstlichen Hause, welcher noch keine Staaten besitzt, an Kindesstatt zum Nachfolger zu bestimmen; sollte aber dem Regenten noch ein Sohn (eine Tochter ist nicht erwähnt) geboren werden, so tritt der adoptirte bis zum Aussterben der männlichen Linie zurück, genießt aber alle Vortheile Bayerischer Prinzen sammt seinen Nachkommen. Wäre bey dem Aussterben des Hauses kein angenommener Sohn vorhanden, so trägt die Reichsverwesung Sorge, daß das Reich aus einem Deutschen fürstlichen Hause in 6 Monathen einen Regenten erhalte. Prinzessinnen sind auch von der Intestaterbfolge des beweglichen Vermögens des Monarchen, so lange noch Mannsstamm vorhanden ist, ausgeschlossen, und auf ihre Aussteuer beschränkt. Kronengut, z. B. Archive, Zeughäuser zc., können sie nie erhalten. Appanage darf nie auf liegende Güter angewiesen werden, oder 100,000 Gulden übersteigen; den Unterhalt des Kronprinzen jedoch setzt der König besonders aus. Bis nachgeborene Prinzen bey ihrer Vermählung ein Haus bilden, setzt der König jährlich eine Summe zu ihrem Unterhalte fest. Aus der Appanage muß ein Prinz auch die Aus-

steuer seiner Töchter und das Wittthum bestreiten; nur bey sehr zahlreicher Familie kommt der König zu Hülfe. Hat ein König für seine Töchter keine Appanage bestimmt, so erhält jede, sobald ein Haus für sie gebildet wird, jährlich 30,000 Gulden; lebt die verwitwete Königin aber noch, nur 15,000. Aussteuer einer Prinzessin bleibt 100,000 Gulden, und das Wittthum einer Königin höchstens 200,000. Ueber Gegenstände, die zum Staats- und Fideikommiß-Vermögen gehören, darf der Regent nicht Privat-Besetzungen treffen; in Ansehung seines persönlichen Vermögens aber ist er an die Vorschriften der bürgerlichen Gesetze nicht gebunden. Die Reichsverwesung tritt während der Minderjährigkeit, oder des über ein Jahr dauernden Unvermögens des Monarchen, zu regieren, oder bey dem Aussterben des Hauses ein. Dem Monarchen steht es frey, unter den volljährigen Prinzen einen Reichsverweser zu ernennen; thut er es nicht, so wird es der dem Erbrecht nach nächste volljährige Prinz. Ist kein volljähriger Prinz vorhanden, so steht die Reichsverwesung dem ersten Kronbeamten zu. Die verwitwete Königin hat zwar die Aufsicht über die Erziehung ihrer Kinder, aber die Reichsverwaltung kann ihr nie übertragen werden. Der Reichsverweser muß das Ministerium, als seinen Regentschafts-Rathe, zu Rathe ziehen, erhält Wohnung in der Residenz, und 200,000 Gulden jährlich, so lange die Regentschaft dauert. Ein neuer König schwört: „nach den Gesetzen des Reichs zu regieren, und stets unparteyische Rechtspflege handzuhaben.“ Ueber Real- und vermischte Klagen gegen ein Glied des königl. Hauses, entscheidet das Appellationsgericht, über andere persönliche Angelegenheiten ein Familien-Rath, in welchem, außer dem Könige, sämtliche volljährige Prinzen, die Minister und Kron-Beamten Sitz haben. Bey Anlässen von großer Wichtigkeit nimmt der Familien-Rath die Eigenschaft eines königl. obersten Gerichtshofes an, und die Präsidenten der obersten Justizstellen und des Appellationsgerichts der Residenz werden zugezogen. Dieses Ebfikt ist bereits am 18. Januar vorigen Jahres unterzeichnet.

Der Vorstand der Armen-Kommission zu Mannheim, hat in Hinsicht der dortigen Stadtkarren und Dürftigen einen Beschluß gefaßt, nach welchem diesen bey der allgemeinen Brodtheuerung eine unverkennbar grofse Wohlthat zufließt. Vom 11 Dez. an, erhält jeder Kopf einer armen Familie, der über 12 Jahre zählt, Mittwochs und Samstags 1 Laib Brod von 4 Pfund, und jeder Kopf einer solchen Familie unter 12 Jahren, 1 Laib von 2 Pfund, um die Hälfte des Preises. (W. 3.)

Schweden.

Der König von Neapel hat den Schweizerischen Ständen angezeigt, daß den Kronprinzen am 23. September zu Palermo, ein Prinz, Antonio, geboren worden. (W. 3.)

Rödnigreich Pohlen.

Zufolge eines königlichen Dekrets vom 17. October, wegen der Militär-Konscription, welches am 19. Nov. zu Warschau in 60 Artikeln bekannt gemacht wurde, wird ein jeder in dem Rödnigreiche Pohlen, ohne Unterschied des Standes, der Herkunft und Religion, vom 20. bis 30. Jahre seines Alters, auf 10 Jahre Soldat. Es werden zwey Reserve-Corps formirt; die Konscripten des ersten werden zur Kompletirung der Linientruppen bestimmt, und die des zweyten kommen an ihre Stellen. Von der Konscription sind ausgeschlossen: die Ausländer und ihre Söhne, die im Auslande geboren worden, die einzigen Söhne, ein Sohn jeder Familie, Brüder, als Vormünder ihrer minderjährigen Brüder, die Witwer, die Kinder haben, die Verabschiedeten jedes Ranges, die Staatsbeamten, die Verheiratheten vor Erlassung jenes Dekrets, diejenigen, die künftig vor dem bestimmten Konscriptions-Alter verheirathet werden, die Geistlichen, die Professoren, die Doktoren der Rechte, die Besessenen der Rechtswissenschaften, die Aerzte, die Chirurgen, die Besessenen der Arzney, die Fabrikanten, Artisten, Professionisten, nebst ihren Gesellen, und bey der Judenschaft ein Rabbiner und ein Kantor oder Vorsänger in jeder Gemeinde. Es ist den Konscripten gestattet, Stellvertreter zu nehmen. Die Konscripten des ersten Reserve-Corps müssen sich alle Jahre am 15.

April bey ihren Depots stellen, und sich bis zum 5. Juny in den Waffen üben. (W. 3.)

Spanien.

Der König hat, bey der Erschöpfung der Staatskassen, dem Dominikaner-Kloster de Nuestra Senora d'Altocha die Erlaubniß erteilt, vier Titel von Castilien (d. h. Marquis oder Graf) zu seinem Nutzen zu verkaufen. Zwey dieser Titel sollen für ewige Zeiten von den Abgaben oder Lizenzen und Halbannaten frey seyn. Den Erlds muß das Kloster zu Herstellung der Kapelle der heil. Jungfrau d'Altocha verwenden. (W. 3.)

Schweden und Norwegen.

Es ist bestimmt worden, daß ein jeder Militär-Pflichtiger in Norwegen, welcher in der am Eismeere liegenden nördlichsten Gegend der Welt, Wardhus, freywillig 4 Jahre dient, nachher von allen Kriegsdiensten befreyt ist. (W. 3.)

Die Bewohner der Kirchspiele Ruddy und Husby in Linköpings Lehn haben für sich, ihre Frauen und Kinder, einhellig beschloffen, künftig nur inländisches Zeug zu kleiden zu verbranchen, und sich selbst bey feyerlichen Gelegenheiten, alles Genusses von Wein, Kaffee und Punsch zu enthalten. (W. 3.)

Großbritannien.

Wie sehr in England, in Vergleichung gegen frühere Zeiten, Handel und Schifffahrt zugenommen haben, zeigen folgende Angaben. Im Jahre 1757 betrug die Zahl aller in den Hafen von Liverpool eingelassene Schiffe 1371, und die Zollabgaben, welche sie erlegt hatten, 2336 Pf. Sterl. 59 Jahre später, nemlich im Jahre 1815, belief sich die Zahl der eben daselbst eingegangenen Schiffe auf 6888, und die Zollabgaben derselben, erhoben sich auf 82,646 Pf. Sterl. mehr als 1½ Million Thaler.

Die amerikanische Escadre, welche bey Bay von Algier neuerdings einen Besuch gemacht hat, ist nach vollkommener Erreichung ihres Zwecks, von dort wieder nach Gibraltar zurückgekommen. Alle Nachrichten stimmen darin überein, der Dey von Algier sey nach der von den Engländern erhaltenen Zusage so nachgiebig gemacht worden, daß er den Amerikanern alle ihre Forderungen zugestanden hatte. (W. 3.)

N i e d e r l a n d e

Naderborn. Nicht weit von hier in der Gegend von Lichtenau ist vor ein paar Tagen ein merkwürdiger Pferdemord vorgefallen. Der Stallmeister Sr. Durchl. des Fürsten von Sondershausen hatte für dessen an schönen und auserlesenen Pferden reichen Marſtall 5 englische Pferde für 20,000 Rthlr. eingehandelt und befand sich mit denselben auf der Rückreise von England nach Sachsen. Als der Stallmeister an dem eben angeführten Orte nach eingenommenem Mittagsmahl in den Stall tritt, um nach seinen Pferden zu sehen, sind vier derselben bereits todt, indem ihnen die Bäuche aufgeschnitten und die Gedärme aus den Leibern gerissen sind, und das 5te ist so stark verwundet, daß es dem Tode nahe ist. Man glaubt, diese scheußliche That sey aus Mache von einer Räuberbande verübt worden, von der der Fürst von Sondershausen sechs Mitglieder hatte hinrichten lassen, die zufällig in seine Gewalt gekommen waren. Die Thäter haben, aller Nachforschungen ungeachtet, noch nicht entdeckt werden können. (G. 3.)

Der Französische Ergeneral Vandamme, der mit auf der Proscriptionsliste steht, und dem Befehle, Belgien zu verlassen, nicht Folge leistete, wurde unter Geleite nach der Preussischen Grenze abgeführt. (W. 3.)

A f r i k a n i s c h e R a u b s t a a t e n .

Der Contreadmiral Venrose hat die Nachricht ertheilet, daß sämtliche Barbarenstämme Mächte dem von Algier mit Lord Ermouth abgeschlossenen Traktat beygetreten, und bereit seyen, nicht nur alle Christensclaven freizugeben, sondern auch mit allen Mächten Frieden zu schließen. Schon ist die letzte Ladung mit 83 Sclaven aus den päpstl. Staaten in Rom eingetroffen. (G. 3.)

M i s s g e l e n .

Nachstehendes Verzeichniß der Preise einiger Waaren in Wien im Jahre 1514, also vor 302 Jahren, dürfte gegenwärtig nicht ohne Interesse seyn. Mundwehl, der Weizen 5 Kr.; Hafer dgl. 3 Kr. 3 Pf.; Gerste dgl. 3 Kr. 1 Pf.; Roggen dgl. 2 Kr. 2 Pf.; ein Spannfartel 1 Kr. 1 Pf.; ein einjähriger Rapun 1 Kr. 2 Pf.; eine Gans 1 Kr. 2 Pf.; ein großes Huhn 3 Pf.; ein kleines Huhn 2

Pf.; eine Henne 1 Kr.; das Pfund Rind- und Kalbfleisch 2 Pf.; Schöpfenfleisch das Pfund 1 1/2 Pf.; Speck, geräucherter, 1 Kr.; Karssen, das Pfund 1 Kr.; Brot für drey Menschen 2 Pf.; eine Fuhr Holz 6 Kr. 1 Pf.; Butter, das Pfund 1 Kr. 3 Pf.; Käse dgl. 3 Pf.; Lichter dgl. 1 Kr.; Rahm (Obers) die Maß 2 Pf.; Wein, bester, die Maß 1 Kr.; mittlerer dgl. 3 Pf.; Honig, die Maß 1 Kr. 1 Pf.; Eyer, 5 Stück, 1 Pf. Mit 5 bis 8 Gulden konnte nach diesen Preisen der Lebensmittel eine Person ein Jahr lang ihre Ausgaben für Nahrung bestreiten. Dagegen war damals auch die Einnahme geringer, und die Lehrer an der hohen Schule zu Wien hatten 3 B. jährlich nur 100 bis 170 Gulden Gehalt. (W. 3.)

Die Stadt Bremen besitzt bekanntlich an alten Rhein- und andern Weinen einen Schatz, der in Ansehung seines inneren Werthes seines Gleiches, wenigstens in Deutschland, nicht hat. Dieser kostbare Wein liegt in dem Keller unter dem Rathhause und der Börse. Die eine Abtheilung des Kellers, die eine Rose zielt, wird die Rose genannt. In dieser sogenannten Roseliegen die kostbarsten Rheinweine von welchen die älteste Sorte den Namen Rose-Wein führt; die daneben liegenden Fässer werden nach ihrer Güte mit den Namen der Apostel bezeichnet. Aus diesen Fässern nun wird die eine alte Sorte zu einer noch ältern gefüllt, um den Abgang der ältesten Weine zu ersetzen. Durch die Länge der Jahre ist der Rosewein, wie aus nachstehender Berechnung erhellt, zu einem Preise gestiegen, der außerordentlich ist. Es kosteten nemlich im Jahre 1624 fünf Orbstoß Rheinwein im Einkauf nicht mehr als 300 Rthlr., und jetzt im Jahre 1816, also nach 192 Jahren, mit 10 Rthlr. Zinsen, Locage (der Verlust oder Abgang, welchen flüssige Waaren durch Austropfen oder Ausrinnen erleiden), und Zinse auf Zinse gerechnet, kostet davon: Ein Orbstoß 5752 Mill. 686,628 Rthlr. Ein Anker 958 Millionen 781,121 Rthlr. Ein Ohm oder 156 239 Mill. 695,180 Rthlr. Eine Bouteille 21 Mill. 790,480 Rthlr. Ein Glas, 8 Gläser auf die Bouteille gerechnet, 2 Mill. 723,808 Rthlr., und ein Tropfen, 1000 Tropfen auf ein Glas gerechnet, 2730 Rthlr. (W. 3.)